

---

**3. Änderungssatzung  
zur Verbandssatzung vom 29. Oktober 2009  
des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg  
- Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung -  
(TAZV)**

Auf der Grundlage von § 61 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 196) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349, 358) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg - Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung - am 01.12.2015 die Änderung der bisherigen Verbandssatzung vom 29.10.2009 (SächsABl. S. 2174 ff.) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.03.2014 (SächsABl. S. 662 f.) beschlossen:

**Artikel 1 – Änderungen**

Der „§ 3 Aufgaben des Verbandes“ wird wie folgt geändert:

**§ 3 Aufgaben des Verbandes**

- (1) *(unverändert)*
- (2) *(unverändert)*
- (3) *(unverändert)*
- (4) *(unverändert)*
- (5) Dem Zweckverband steht das Recht zu, Abgaben und Entgelte von den Benutzern der Einrichtung zu erheben. Von der Möglichkeit des § 60 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG, nach der die Verbandssatzung bestimmen kann, dass dieses Recht bei den Mitgliedsgemeinden verbleibt, wird kein Gebrauch gemacht.
- (6) *(unverändert)*

Der „§ 5 Abwasserentsorgung“ wird wie folgt geändert:

**§ 5 Abwasserentsorgung**

- (1) *(unverändert)*
- (2) *(unverändert)*
- (3) *(unverändert)*
- (4) Der Zweckverband übernimmt auch die Aufgabe der Beseitigung des von den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen abfließenden Niederschlagswassers. Er schließt mit den Trägern der Straßenbaulast von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen Vereinbarungen gemäß der Ortsdurchfahrtrichtlinie des Bundes beziehungsweise gemäß § 23 Abs. 5 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) ab. Die Straßeneinläufe und deren Anbindungen an die Abwasseranlagen des Zweckverbandes sind keine Anlagen des Zweckverbandes. Die Errichtung und Unterhaltung dieser Anlagen erfolgen in ausschließlicher Verantwortung und auf Kosten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Der „§ 9 Verbandsversammlung“ wird wie folgt geändert:

**§ 9 Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus einem Vertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde nach Absatz 2 und jeweils weiteren Vertretern der Mitgliedsgemeinden nach Absatz 3.
- (2) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister vertreten, sofern nicht auf dessen Vorschlag die Mitgliedsgemeinde einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt.
- (3) Die Gemeinde Beilrode entsendet fünf weitere Vertreter, die Gemeinde Arzberg entsendet drei weitere Vertreter und die Stadt Torgau für den OT Graditz entsendet einen weiteren Vertreter in die

---

Verbandsversammlung. Die weiteren Vertreter werden vom Gemeinderat für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte gewählt; § 16 Abs. 4 SächsKomZG ist anzuwenden.

(4) In der Verbandsversammlung gilt folgende Stimmenverteilung:

Gemeinde Beilrode	48
Gemeinde Arzberg	45
Stadt Torgau	27

(5) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.

(6) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich durch dessen Vertreter nach Absatz 2 abgegeben werden.

In „§ 10 Zuständigkeit“ wird in Absatz 4 Nr. 7 die Wortgruppe „und des Verwaltungsrates“ gestrichen.

Der „§ 11 Geschäftsgang, Beschlüsse und Wahlen“ wird wie folgt geändert:

### **§ 11 Geschäftsgang, Beschlüsse und Wahlen**

(1) Für die Sitzungen der Verbandsversammlung, die Verhandlungsleitung, den Geschäftsgang, die Beschlussfassung und die Niederschrift gelten die Vorschriften des SächsKomZG in Verbindung mit der SächsGemO mit folgenden Abweichungen und Besonderheiten:

1. Die Verbandversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens viermal im Jahr.
2. Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn eine Verbandsgemeinde dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beim Vorsitzenden schriftlich beantragt.
3. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder vertreten und stimmberechtigt ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
4. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Verbandsversammlung unverzüglich mit gleicher Form, Frist und Tagesordnung erneut einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Sind mehrere Vertreter einer Verbandsgemeinde anwesend, übt der Bürgermeister oder, wenn dieser verhindert ist, sein Vertreter das Stimmrecht aus, es sei denn, dass in der Sitzung ausdrücklich ein anderer stimmberechtigter Vertreter der Verbandsgemeinde benannt wird.

(2) *(unverändert)*

(3) *(unverändert)*

(4) *(unverändert)*

(5) *(unverändert)*

Der „§ 19 Finanzbedarf, Umlagen“ wird wie folgt geändert:

### **§ 19 Deckung des Finanzbedarfs**

(1) *(unverändert)*

(2) *(unverändert)*

(3) *(unverändert)*

(4) *(unverändert)*

(5) *(unverändert)*

(6) Zur Deckung der auf die Abwasserbeseitigung einschließlich Abwasserreinigung der angeschlossenen Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten entfallenden und nicht anderweitig gedeckten Investitionsteile (§ 11 Abs. 3 SächsKAG) leisten die Gemeinden eine besondere Umlage, sobald die Maßnahme abgeschlossen ist.

Die Umlage wird pauschal durch den Ansatz folgender Vom-Hundert-Sätze [auf den vollen<sup>1</sup> Herstellungsaufwand beziehungsweise bei gemeinsam genutzten Anlagen]<sup>2</sup> auf den vollen<sup>1</sup> anteiligen Herstellungsaufwand der folgenden Abwasserbeseitigungsanlagen ermittelt, soweit deren Bau und Betrieb zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehört:

---

<sup>1</sup> das heißt um den nicht durch die Staatszuweisungen gekürzten Herstellungsaufwand

<sup>2</sup> Der Wortlaut in der eckigen Klammer entfällt, wenn der Bau und der Betrieb der Ortskanalisation nicht zur Aufgabe des Zweckverbandes gehört.

- 25 vom Hundert für Kanalanlagen im Mischsystem (Ortskanäle, sowie Sammler und Zuleiter, die auch Niederschlagswasser in erheblichem Umfang abführen, das dem Reinigungsprozess im Klärwerk nicht unterzogen wird); einschließlich der Regenbecken (Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken) im Mischsystem;
- 5 bis 10 vom Hundert (je nach Ausbaugrad der Niederschlagsbehandlung) für das Klärwerk sowie für Sammler und Zuleiter, wenn diese Niederschlagswasser nur insoweit abführen, als dieses auch im Klärwerk einem Reinigungsprozess unterzogen wird;
- 50 vom Hundert für Regenwasserkanäle und Regenklärbecken im Trennsystem.

Auf Klärwerke einschließlich Sammler und Zuleiter entfällt kein Straßenentwässerungskostenanteil, wenn im Trennsystem keine Niederschlagswasserbehandlung stattfindet oder diese in besonderen Regenklärbecken geschieht.

Auf die Umlage können angemessene Vorauszahlungen erhoben werden. Neben den besonderen Umlagen nach Satz 1 ersetzen die Mitgliedsgemeinden jährlich den im Rahmen des Wirtschaftsplanes aufzustellenden, auf sie anfallenden Straßenentwässerungskostenanteil an den Unterhaltungs- und Betriebskosten durch eine weitere Umlage. Die Kosten der Straßenentwässerung werden den Verbandsmitgliedern nach der Lage der Straßenflächen im jeweiligen Hoheitsgebiet des einzelnen Verbandsmitgliedes (Belegenheitsprinzip) zugeordnet.

Umlagemaßstab sind die versiegelten und einleitenden Flächen für öffentliche Straßen, Wege und Plätze (m<sup>2</sup>). Für die Ermittlung der versiegelten und einleitenden Flächen sind die Verhältnisse maßgebend, die jeweils zum 30.06. des Vorjahres in dem Gebiet des betreffenden Verbandsmitgliedes vorhanden waren, zugrunde zu legen.

(7) *(unverändert)*

(8) *(unverändert)*

Der „§ 21 Ausscheiden, Ausschluss eines Mitglieds“ wird wie folgt geändert:

### **§ 21 Ausscheiden, Ausschluss eines Mitglieds**

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verband ausscheiden oder ausgeschlossen werden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen, insbesondere die weitere Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes gesichert ist, keine unvertretbare haushaltsrechtlichen Auswirkungen zu erwarten sind und sich die Verbandsmitglieder über die Auseinandersetzung geeinigt haben. § 13 und § 49 Abs. 1 Satz 3 und Absatz 2 SächsKomZG gelten entsprechend.
- (2) Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung.
- (3) Die Rechtsfolgen des Ausscheidens oder Ausschlusses sind vor der Beschlussfassung zu regeln. Ein ausscheidendes Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen nach dem Verhältnis der anrechenbaren Einwohner gemäß § 20 Abs. 4 zum Zeitpunkt des Ausscheidens weiter.
- (4) Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (5) Fällt ein Mitglied durch Eingliederung in eine andere Gemeinde oder durch Zusammenschluss mit einer anderen Gemeinde weg, wird die aufnehmende Körperschaft als Rechtsnachfolger Verbandsmitglied.

Der „§ 22 Auflösung des Zweckverbandes“ wird wie folgt geändert:

### **§ 22 Auflösung des Verbandes**

- (1) Der Zweckverband kann mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen aller Verbandsmitglieder seine Auflösung beschließen. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Im Übrigen gilt § 62 Abs. 1, 3 bis 5 SächsKomZG.
- (2) *(unverändert)*
- (3) *(unverändert)*
- (4) *(unverändert)*
- (5) *(unverändert)*
- (6) *(unverändert)*

**Artikel 2 – Inkrafttreten**

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Beilrode, den 02.12.2015

Schmidt  
Verbandsvorsitzende  
Zweckverband Beilrode-Arzberg  
- Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung -

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:**

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.